



VBL ^{2/2004} *info*

Juni 2004

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

I Das neue Melde- und Abrechnungsverfahren

- 1 Allgemeines
- 2 Wichtige Änderungen im neuen Melde- und Abrechnungsverfahren
 - 2.1 Termine
 - 2.2 Anmeldungen
 - 2.3 Jahresmeldungen und Abmeldungen
 - 2.4 Buchungsschlüssel statt Versicherungsart
- 3 Meldungen unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Zuflussprinzips
 - 3.1 Das steuerrechtliche Zuflussprinzip
 - 3.2 Nachzahlungen
 - 3.3 Überzahlung von Arbeitslohn
 - 3.4 Zahlung von Arbeitslohn nach Beendigung der Pflichtversicherung
 - 3.5 Rückzahlung von Krankenbezügen/Krankengeldzuschüssen
 - 3.6 Einmalzahlungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt während einer Elternzeit
 - 3.7 Unterbliebene bzw. fehlerhafte Entgeltmeldungen

II Die 4. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

Anlage 1 Beispiele für Meldungen nach den neuen RIMA

Anlage 2 Neuer Meldevordruck V 2

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Gerald Dullin (VL IV)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Neugestaltung des Zusatzversicherungsrechts ist auch eine Neuregelung des Melde- und Abrechnungsverfahrens erforderlich geworden.

Eine Neufassung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) als auch der DATÜV-ZVE liegt mittlerweile vor.

Das neue Melde- und Abrechnungsverfahren tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Meldungen nach dem bisherigen Verfahren für Zeiten ab dem Jahr 2002 kann die VBL nur noch bis zum 30. November 2004 entgegen nehmen.

Das neue Melde- und Abrechnungsverfahren stellt sowohl an unsere Beteiligten als auch an die VBL erhöhte Anforderungen. Insbesondere erlangt mit der schrittweisen Einführung der Kapitaldeckung im Abrechnungsverband Ost zum 1. Januar 2004 die unterschiedliche Besteuerung der Aufwendungen zur Pflichtversicherung Bedeutung. Von einer korrekten Meldung der Besteuerung der Aufwendungen ist im Leistungsfall die korrekte Besteuerung der Renten abhängig.

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Dullin
Abteilungsleiter VL IV

I Das neue Melde- und Abrechnungsverfahren

1 Allgemeines

Wie wir Ihnen bereits in unseren „VBLinfos“ 2/2003 und 5/2003 mitgeteilt haben, ist durch die Neuregelung des Zusatzversorgungsrechts auch eine Anpassung des Melde- und Abrechnungsverfahrens erforderlich geworden.

Eine **Neufassung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA)** liegt nunmehr vor.

Die neuen RIMA gelten ab 1. Januar 2005. Sie sind bereits **für alle nach dem 30. November 2004 bei der VBL eingehenden Meldungen maßgebend**. Die neuen RIMA sind nur anwendbar auf Meldungen **für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001**. Meldungen für die Jahre ab 2002 sind dann nach den neuen RIMA vorzunehmen, wenn sie nach dem 30. November 2004 bei der VBL eingehen. Für alle bis zum 30. November 2004 vorgenommenen Meldungen sowie für Meldungen für Zeiten bis 31. Dezember 2001 sind die bisherige RIMA maßgebend.

Bei manuellen Meldungen nach den neuen RIMA ist der **neue Meldevordruck V 2** (Muster siehe Anlage 2) zu verwenden. Für Meldungen nach den alten RIMA kann auch weiterhin nur der bisherige Meldevordruck V 1 verwendet werden.

Auch die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) wurden zwischenzeitlich neu gefasst. Für bei der VBL beteiligte Arbeitgeber, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind, sind die **Regelungen der neuen DATÜV-ZVE erst für nach dem 30. November 2004 eingehende Meldungen maßgebend**. Auch die neue DATÜV-ZVE ist nur anwendbar auf Meldungen **für Zeiten nach dem 31. Dezember 2001**. Insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Die Neufassung der RIMA können Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de unter den Rubriken „Informationen für Arbeitgeber – Meldeverfahren“ sowie „Informationen & Service – Download – Meldeverfahren“ einsehen und herunterladen.

2 Wichtige Änderungen im neuen Melde- und Abrechnungsverfahren

2.1 Termine

Die bisherigen Termine für

- den Eingang der Jahresmeldungen/Abmeldungen bei der VBL (**31. Mai**),

- die Erstellung der vorläufigen Dokumentation (**31. August**) sowie

- der Erstellung der endgültigen Jahresrechnung durch die VBL (**30. November**)

gelten letztmals im Jahr 2005.

Vom Jahr 2006 an gelten folgende neue Termine:

Termine für den Arbeitgeber:

Die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr müssen bis zum **30. April** bei der VBL eingegangen sein.

Termine für die VBL:

Die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation erstellt die VBL für alle bis zum 30. Juni eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen/Abmeldungen zum **Stichtag 30. Juni**.

Eine vorläufige Dokumentation gibt es vom Jahr 2006 an nicht mehr.

Bis zum jeweils maßgeblichen Stichtag für die Erstellung der endgültigen Jahresrechnung können Korrekturen und Ergänzungen, die das Vorjahr (= Abrechnungsjahr) betreffen, durchgeführt werden, ohne dass dadurch ein Zinsfall entsteht.

2.2 Anmeldungen

Nach dem neuen Meldeverfahren sind bei Anmeldungen auch folgende Daten anzugeben:

- die Adresse der/des Versicherten,
- die Kennzahl 1 oder 2 für die Mitteilung, ob Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und
- die Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit eine solche zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits vorhanden ist.

Der Name der/des Versicherten kann personenstandsgerecht (z. B. mit Umlauten ä, ö, ü) und in Groß-/ Kleinschreibung angegeben werden.

2.3 Jahresmeldungen und Abmeldungen

Das neue Meldeverfahren sieht eine **Berichtigung** von Jahresmeldungen oder Abmeldungen **nicht mehr vor**. Berichtigungsmeldungen sind nur noch bei Anmeldungen (mit der Satzart 31) möglich. Soweit Jahresmel-

dungen oder Abmeldungen zu korrigieren sind, sind diese unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Zuflussprinzips (s. hierzu Ziffer I 3 dieser *VBLinfo*) **zu storieren und neu zu erstellen**. Soweit es nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren zulässig war, in Fällen einer Abmeldung aus der Pflichtversicherung auf dem Vordruck der Abmeldung auch eine Jahresmeldung **für das Vorjahr** vorzunehmen, ist dies im neuen Meldeverfahren nicht mehr möglich. Bei einer Abmeldung aus der Pflichtversicherung ist eine noch offene Jahresmeldung für das Vorjahr somit immer gesondert vorzunehmen.

Die **Abmeldung aus der Pflichtversicherung** muss **spätestens 6 Wochen nach dem Entfallen der Versicherungspflicht** vorgenommen werden.

2.4 Buchungsschlüssel statt Versicherungsart

An die Stelle der bisherigen zweistelligen Kennzahlen für die Versicherungsart (VA) tritt bei Jahresmeldungen und Abmeldungen nun folgender sechsstelliger Buchungsschlüssel:

Buchungsschlüssel					
0	1				
EI		VM		SM	

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten beiden Stellen kennzeichnen den **Einzahler** (EI). Da in der Pflichtversicherung der Einzahler immer der beteiligte Arbeitgeber ist, ist in diesem Feld stets die Kennzahl 01 anzugeben. Im neuen Meldevordruck V 2 (vgl. Anlage 2) ist diese Angabe bereits vorgedruckt.
- Die Stellen 3 und 4 kennzeichnen das **Versicherungsmerkmal** (VM; bisher Versicherungsart). Hier ist die entsprechende Kennzahl nach Ziffer 4.20 der RIMA einzutragen.
- Die Stellen 5 und 6 kennzeichnen das **Steuermerkmal** (SM). Hier ist anzugeben, wie die Aufwendungen zur Pflichtversicherung versteuert worden sind. Diese Angabe ist für die Art und Weise der späteren Besteuerung der Betriebsrente erforderlich.

3 Meldungen unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Zuflussprinzips

3.1 Das steuerrechtliche Zuflussprinzip

Wie wir Ihnen in unserer *VBLinfo* 2/2003 unter Ziffer I 2.7 bereits mitgeteilt haben, ist die bisherige zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts entsprechend den Bestimmungen

über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Entstehungsprinzip) im neuen Versorgungspunktemodell entfallen. Nach § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. Damit gilt das **steuerrechtliche Zuflussprinzip**, d. h. das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist Zeiträumen entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen. **Hiernach ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Monat zuzuordnen, in dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt.** Maßgebend für die Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Zufluss des Arbeitslohns beim Beschäftigten und nicht der Zufluss der Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder bei der VBL.

Das steuerrechtliche Zuflussprinzip führt dazu, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zum Zeitpunkt seines Zuflusses an den Arbeitnehmer in Versorgungspunkte umzurechnen ist. Für die „Verpunktung“ des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Zufluss des Arbeitslohns beim Beschäftigten maßgebend und nicht der Eingang der Aufwendungen zur Pflichtversicherung bei der VBL. D. h., es wird bei der Umrechnung in Versorgungspunkte jeweils der Altersfaktor zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Zuflusses des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an den Arbeitnehmer maßgeblich war. Allerdings werden die Versorgungspunkte auf dem Versorgungskonto des Versicherten erst dann gutgeschrieben, wenn die entsprechenden Entgelte der VBL gemeldet wurden.

Auch die Bemessungssätze der Umlage, Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren und Sanierungsgelder richten sich nach dem Zeitpunkt des Zuflusses des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Entsprechendes gilt für die Grenzwerte nach § 82 Abs. 1 und 2 VBLS sowie Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS.

3.2 Nachzahlung von Arbeitslohn

Bei Nachzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** im laufenden Kalenderjahr kann eine Rückrechnung vorgenommen werden. Eine Rückrechnung für das vergangene Kalenderjahr ist nur bis zum Ablauf der dritten Januarwoche des laufenden Kalenderjahres möglich.

Wird laufender Arbeitslohn für Zeiträume des vergangenen Kalenderjahres erst nach Ablauf der dritten Januarwoche des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt, ist die Nachzahlung dem Zahlmonat des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen. Eine Rückrechnung scheidet in diesem Fall aus.

Bei Nachzahlungen von **sonstigen Bezügen** ist eine Rückrechnung nicht möglich. Diese werden immer dem jeweiligen Zahlmonat zugeordnet.

Bei einer Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist, ist zur korrekten Darstellung der für die Wartezeit zu berücksichtigenden Beitrags- bzw. Umlagemonate für diesen Zeitraum ein Versicherungsabschnitt zu bilden, der mit dem neuen **Versicherungsmerkmal 49** (= Beitrags- bzw. Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses) zu melden ist. Die betreffenden Kalendermonate, für die Entgelt nachgezahlt wurde, werden bei der Wartezeit nach § 34 Abs. 1 Satz 1 VBLS sowie nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VBLS berücksichtigt (vgl. hierzu Anlage 1, Ziffer IV, Beispiele 2 und 2a).

3.3 Überzahlung von Arbeitslohn

Bei Überzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** kann im laufenden Kalenderjahr eine **Rückrechnung** für den Monat der Überzahlung vorgenommen werden. Eine Rückrechnung in das vergangene Kalenderjahr ist nur bis zum Ablauf der dritten Januarwoche des laufenden Kalenderjahres möglich.

Wird eine im vergangenen Kalenderjahr eingetretene Überzahlung erst nach der dritten Januarwoche des laufenden Kalenderjahres verrechnet bzw. zurückgezahlt, ist eine Rückrechnung nicht möglich. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Ist eine **Verrechnung** mit laufendem Arbeitslohn möglich, so ist für den Verrechnungsmonat der sich nach der Verrechnung ergebende Betrag als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.
- Bei **Rückzahlung** des überzahlten Betrages ist für den Monat der Rückzahlung ein negatives Arbeitsentgelt in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu melden.

Ist – im Falle einer Verrechnung oder Rückzahlung – im Jahr der Überzahlung in mindestens einem Kalendermonat – neben dem überzahlten Arbeitslohn – **kein** sonstiges zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an den Arbeitnehmer geflossen, ist für den Zeitraum der Überzahlung ein separater Versicherungsabschnitt zu bilden, der taggenau mit dem neuen **Versicherungsmerkmal 47** (= Wegfall der Beitrags- bzw. Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt) zu melden ist. Dies ist erforderlich, da die betreffenden Kalendermonate bei der Wartezeit **nicht** berücksichtigt werden dürfen. Das überzahlte Arbeitsentgelt ist in dem separaten Versicherungsabschnitt mit

dem Versicherungsmerkmal 47 zu melden. Das im Jahr der Überzahlung insgesamt gezahlte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist hierzu entsprechend aufzuteilen. Die Gesamtsumme des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts bleibt für dieses Jahr jedoch unverändert. Die Korrektur des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts wird im Kalenderjahr der Verrechnung bzw. Rückzahlung vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1, Ziffer IV, Beispiele 4 und 4a).

Ist hingegen im Zeitraum der Überzahlung neben dem überzahlten Entgelt sonstiges zusatzversorgungspflichtiges Entgelt geflossen, ist dieser Zeitraum **nicht** mit dem Versicherungsmerkmal 47 separat zu melden.

Bei Überzahlungen von **sonstigen Bezügen** ist die Korrektur des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts stets im Kalendermonat der Verrechnung bzw. Rückzahlung vorzunehmen. Eine Rückrechnung ist hier nicht möglich.

Bei Rückzahlungen von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt während einer Unterbrechungszeit oder einer Elternzeit ist zusätzlich zum – mit dem Versicherungsmerkmal 40 bzw. 28 gemeldeten – Versicherungsabschnitt Unterbrechungszeit bzw. Elternzeit ein Versicherungsabschnitt mit dem **Versicherungsmerkmal 48** und dem entsprechenden negativen Entgelt (Betrag der Rückzahlung) zu melden (vgl. hierzu Anlage 1, Ziffer IV, Beispiel 3 und 3a).

3.4 Zahlung von Arbeitslohn nach Beendigung der Pflichtversicherung

Wird Arbeitslohn erst nach Beendigung der Pflichtversicherung ausgezahlt, stellt dieser nur dann zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar, wenn es sich hierbei um laufenden Arbeitslohn handelt (z. B. Überstundenvergütungen). Dies setzt voraus, dass der laufende Arbeitslohn vor Ablauf der ersten drei Januarwochen des Folgejahres ausgezahlt wird. Ist dies der Fall, ist das Entgelt dem letzten mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegten Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen.

Soweit das nachgezahlte Entgelt hingegen steuerrechtlich als sonstiger Bezug einzuordnen ist, handelt es sich hierbei nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3.5 Rückzahlung von Krankenbezügen bzw. Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss

Wird für Zeiten, für die ein Anspruch auf Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss bestand, rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente bewilligt und entfällt aus diesem Grund der Anspruch auf Krankenbezüge bzw.

Krankengeldzuschuss rückwirkend, so ist immer eine Rückrechnung für die Monate der Überzahlung von Krankenbezügen bzw. Krankengeldzuschuss vorzunehmen. Das steuerrechtliche Zuflussprinzip ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

In Fällen der Überzahlung von Krankengeldzuschüssen ist der nach Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 gemeldete Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung zurückzurechnen.

3.6 Einmalzahlungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt während einer Elternzeit

Elternzeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, sowie Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt (§ 6 Abs. 1 MuSchG) sind für die Berücksichtigung von Versorgungspunkten im Rahmen der sozialen Komponente des § 37 Abs. 1 VBLS bisher mit der Versicherungsart VA 28 und künftig mit dem Versicherungsmerkmal 28 zu melden. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen in Ziffer I 1 unserer VBLinfo 5/2003. Nach dem neuen Meldeverfahren ist hierbei auch die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Während eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses werden die als soziale Komponente zu berücksichtigenden Versorgungspunkte auch dann gutgeschrieben, wenn während dieser Zeit eine Einmalzahlung geleistet oder Arbeitsentgelt nachgezahlt wird.

Für den Monat der Einmalzahlung oder Nachzahlung ist zusätzlich ein separater Versicherungsabschnitt mit dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Einmalzahlung oder Nachzahlung) zu bilden. Dieser zusätzliche Abschnitt wird nicht – wie noch in Ziffer I 1 unserer VBLinfo 5/2003 ausgeführt – mit dem Versicherungsmerkmal 28 gemeldet, sondern mit dem Versicherungsmerkmal 10 (im Abrechnungsverband Ost sind zusätzlich noch zwei weitere Abschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 20 und den jeweiligen Steuermerkmalen zu bilden). Parallel hierzu bleibt der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, bestehen. Kalendermonate mit einer Einmalzahlung oder einer Nachzahlung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit (vgl. hierzu Anlage 1, Ziffer II, Beispiele 1 und 1a).

Besteht während des aufgrund der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber ausnahmsweise ein weiteres Arbeitsverhältnis, in dem Entgelt zufließt, so ist das zusätzliche Arbeitsverhältnis in diesen Fällen – anders als im bisherigem Meldeverfahren (vgl. hierzu Ziffer I 1 unserer VBLinfo 5/2003) – nicht mehr unter einer gesonderten Arbeitgeberkontonummer zu melden. Für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt,

das im Rahmen eines weiteren Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gezahlt wird, ist die entsprechende Nummer für das weitere Arbeitsverhältnis (2 oder größer) im Feld „AV-Nr.“ anzugeben, d. h. ein zweites Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber wäre mit der AV-Nr. „2“ zu melden. Für das erste Arbeitsverhältnis ist im Feld „AV-Nr.“ keine Angabe zu machen.

3.7 Unterbliebene bzw. fehlerhafte Entgeltmeldungen

Ist zwar der steuerpflichtige Arbeitslohn und damit das zusatzversorgungspflichtige Entgelt in der Vergangenheit zugeflossen, jedoch die Meldung an die VBL unterblieben oder ein zu geringes Entgelt gemeldet worden und wurden daher zu geringe oder keine Aufwendungen zur Pflichtversicherung erbracht, hat der Arbeitgeber die Meldungen für vergangene Jahre nachzuholen. Der Arbeitgeber hat die nachträglich gezahlten Aufwendungen nach § 64 Abs. 6 VBLS zu verzinsen.

Wurde in früheren Kalenderjahren abweichend von der tatsächlichen Zahlung an den Arbeitnehmer versehentlich ein zu hohes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet, können die Meldungen für vergangene Jahre korrigiert werden. Überzahlte Umlagen bzw. Beiträge werden dem Arbeitgeber auf Anforderung ohne Zinsen zurückgezahlt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 VBLS).

II Die 4. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 28. November 2003 die 4. Änderung der VBL-Satzung sowie am 27. Januar 2004 eine Ergänzung zur 4. Satzungsänderung beschlossen. Sie wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. März 2004 – VII B 4 – WK 8090 – 3/04 – genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 69 vom 8. April 2004 veröffentlicht.

Mit der 4. Satzungsänderung wurde u. a. das bisherige Umlagefinanzierungsverfahren der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost ab 1. Januar 2004 auf eine schrittweise Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens umgestellt. Hierzu werden von den Arbeitgebern im Abrechnungsverband Ost vom 1. Januar 2004 an Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, die bis zur vollständigen Umstellung des Finanzierungsverfahrens zusätzlich zur Umlage zu entrichten sind.

In Bezug auf die Einzelheiten hierzu verweisen wir auf unser Informationsschreiben an die beteiligten Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost vom 15. Dezember 2003 – VL IV – sowie den diesbezüglichen Leitartikel auf unserer Internet-Seite www.vbl.de.

Beispiele für Meldungen nach den neuen RIMA

I Beispiele zu Jahresmeldungen

Beispiel 1 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Entgelt für das Jahr 2004:	35.800,12 €
Umlagen im Jahr 2004:	2.813,89 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		35.800,12		

Erläuterungen:

Da das Gehalt dem Arbeitnehmer regelmäßig zugeflossen ist und die darauf entfallenden Umlagen an die VBL abgeführt wurden, sind bezüglich der Zuordnung und der Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts keine Besonderheiten zu beachten.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage

Beispiel 1a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Entgelt für das Jahr 2004:	23.780,21 €
Umlagen im Jahr 2004:	237,80 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	118,90 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	118,90 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		23.780,21		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	01		23.780,21		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	03		23.780,21		

Erläuterungen:

Da das Gehalt regelmäßig dem Arbeitnehmer zugeflossen ist und die darauf entfallenden Umlagen und Beiträge an die VBL abgeführt wurden, sind bezüglich der Zuordnung und der Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts keine Besonderheiten zu beachten.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

Beispiel 2 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert. Er hat im gesamten Jahr Entgelte aus Überstunden in Höhe von 750,00 € erzielt.

zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt 2004	35.500,00 €
unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden im Jahr 2004	750,00 €
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2004 insgesamt	36.250,00 €

Umlagen im Jahr 2004 insgesamt: 2.849,25 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		36.250,00		

Erläuterungen:

Die unständigen Entgeltbestandteile aus Überstunden etc. sind, mit Ausnahme einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit, nicht mehr gesondert zu melden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage

Beispiel 2a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert. Er hat im gesamten Jahr Entgelte aus Überstunden in Höhe von 1.548,38 € erzielt.

zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt 2004	28.200,89 €
unständige Entgeltbestandteile aus Überstunden im Jahr 2004	1.548,38 €
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2004 insgesamt	29.749,27 €

Umlagen im Jahr 2004:	297,49 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	148,75 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	148,75 €*

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		29.749,27		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	01		29.749,27		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	03		29.749,27		

Erläuterungen:

Die unständigen Entgeltbestandteile aus Überstunden etc. sind, mit Ausnahme einer vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeitarbeit, nicht mehr gesondert zu melden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

* wird von VBL gerundet

Beispiel 3 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

In der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Mai 2004 ist eine Vollbeschäftigung vereinbart. Entgelt: 14.122,86 €

Ab 1. Juni 2004 wird eine Teilzeitbeschäftigung mit 19,25 Wochenstd. vereinbart. Entgelt: 12.348,09 €
 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2004 insgesamt 26.470,95 €

Umlagen im Jahr 2004 insgesamt 2.080,62 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		26.470,95		

Erläuterungen:

Bei Beginn einer Teilzeitbeschäftigung ist kein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden (Ausnahme: Aufnahme einer Altersteilzeitbeschäftigung).

Die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nicht mehr gesondert zu melden. Entsprechendes gilt auch für die tarifliche und vereinbarte Wochenarbeitszeit.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage

Beispiel 3a Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2004 durchgehend ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

In der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Mai 2004 ist eine Vollbeschäftigung vereinbart.	Entgelt: 12.710,57 €
Ab 1. Juni 2004 wird eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstd. vereinbart.	Entgelt: 11.113,28 €
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2004 insgesamt	23.823,85 €

Umlagen im Jahr 2004:	238,24 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	119,12 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	119,12 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	31.12.2004	01	10	10		23.823,85		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	01		23.823,85		
	01.01.2004	31.12.2004	01	20	03		23.823,85		

Erläuterungen:

Bei Beginn einer Teilzeitbeschäftigung ist kein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden (Ausnahme: Aufnahme einer Altersteilzeitbeschäftigung).

Die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nicht mehr gesondert zu melden. Entsprechendes gilt auch für die tarifliche und vereinbarte Wochenarbeitszeit.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

II Beispiele zu Meldungen bei Elternzeit

Beispiel 1 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Eine Arbeitnehmerin ist im Jahr 2004 durchgehend pflichtversichert.

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 5. Mai 2004 12.505,42 €
 Beginn Mutterschutzfrist nach § 3 MuSchG am 6. Mai 2004

Geburt des Kindes am 15. Juni 2004

Beginn der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG am 16. Juni 2004, danach Elternzeit
 Zuwendung im Monat November 2004 1.250,66 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	05.05.2004	01	10	10		12.505,42		
	06.05.2004	15.06.2004	01	40	00		0,00		
	16.06.2004	31.12.2004	01	28	00		0,00	1	
	01.11.2004	30.11.2004	01	10	10		1.250,66		

Erläuterungen:

Aufgrund der Mutterschutzfristen vor der Geburt und nach der Geburt sowie der anschließenden Elternzeit sind Versicherungsabschnitte zu bilden. Diese Abschnitte sind taggenau zu melden. Hierbei ist die Weihnachtzuwendung entsprechend dem Zuflussprinzip dem Monat der Auszahlung (November) zuzuordnen. Die Elternzeit wird durch die Zahlung der Weihnachtzuwendung oder durch Einmalzahlungen (z. B. Auszahlung von Überstunden) **nicht** unterbrochen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 1.1 – Fortführung Beispiel 1

Die Beschäftigte befindet sich auch im Jahr 2005 weiterhin in Elternzeit. Am 11. November 2005 kommt das zweite Kind zur Welt.

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2005	10.11.2005	01	28	00		0,00	1	
	11.11.2005	31.12.2005	01	28	00		0,00	2	

Erläuterungen:

Bei der Jahresmeldung ist zu beachten, dass mit der Geburt des zweiten Kindes ein weiterer Versicherungsabschnitt mit Kinderanzahl „2“ zu bilden ist. Die Elternzeit für das zweite Kind beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Geburt des zweiten Kindes.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 1.2 – Fortführung Beispiel 1.1

Die Beschäftigte hat ab 11. November 2005 (Geburt des 2. Kindes) Anspruch auf Elternzeit für zwei Kinder. Entsprechendes gilt auch für das Jahr 2006.

Am 14. Juni 2007 (mit der Vollendung des 3. Lebensjahres) endet die Elternzeit für das am 15. Juni 2004 geborene erste Kind. Mit Kind 2 befindet sie sich weiterhin in Elternzeit.

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2005	01.01.2005	10.11.2005	01	28	00		0,00	1	
	11.11.2005	31.12.2005	01	28	00		0,00	2	
2006	01.01.2006	31.12.2006	01	28	00		0,00	2	
2007	01.01.2007	14.06.2007	01	28	00		0,00	2	
	15.06.2007	31.12.2007	01	28	00		0,00	1	

Erläuterungen:

Bei der Jahresmeldung ist zu beachten, dass mit dem Wegfall der Elternzeit für ein Kind ein neuer Versicherungsabschnitt mit Kinderanzahl „1“ zu bilden ist.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 1a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Eine Arbeitnehmerin ist im Jahr 2004 durchgehend pflichtversichert.

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 5. Mai 2004 12.505,42 €
 Beginn Mutterschutzfrist nach § 3 MuSchG am 6. Mai 2004

Geburt von Zwillingen am 15. Juni 2004

Beginn der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG am 16. Juni 2004, danach Elternzeit
 Zuwendung im Monat November 2004 1.250,66 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	05.05.2004	01	10	10		12.505,42		
	01.01.2004	05.05.2004	01	20	01		12.505,42		
	01.01.2004	05.05.2004	01	20	03		12.505,42		
	06.05.2004	15.06.2004	01	40	00		0,00		
	16.06.2004	31.12.2004	01	28	00		0,00	2	
	01.11.2004	30.11.2004	01	10	10		1.250,66		
	01.11.2004	30.11.2004	01	20	01		1.250,66		
	01.11.2004	30.11.2004	01	20	03		1.250,66		

Erläuterungen:

Aufgrund der Mutterschutzfristen vor der Geburt und nach der Geburt sowie der anschließenden Elternzeit sind Versicherungsabschnitte zu bilden. Diese Abschnitte sind taggenau zu melden.

Hierbei ist die Weihnachtswuendung entsprechend dem Zuflussprinzip dem Monat der Auszahlung (November) zuzuordnen. Die Elternzeit wird durch die Zahlung der Weihnachtswuendung oder durch Einmalzahlungen (z. B. Auszahlung von Überstunden) nicht unterbrochen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLs
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLs
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Besteuerung nach §§ 2, 19 EStG

III Beispiele zu Meldungen bei Altersteilzeitbeschäftigung

Beispiel 1 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Ein Arbeitnehmer, der bisher Vollzeit beschäftigt war, beginnt am 1. August 2004 eine Altersteilzeitbeschäftigung. Die Vereinbarung über die Altersteilzeitbeschäftigung wurde am 16. November 2002 getroffen.

Entgelt vom 1. Januar 2004 bis 31. Juli 2004	35.750,42 €
ATZ-Entgelt vom 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004	16.050,43 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	31.07.2004	01	10	10		35.750,42		
	01.08.2004	31.12.2004	01	22	10		16.050,43		

Erläuterungen:

Wurde die Altersteilzeitbeschäftigung vor 2003 vereinbart, ist diese mit dem Versicherungsmerkmal 22 zu melden. Dieses Versicherungsmerkmal darf nur für zusatzversorgungspflichtige Entgelte verwendet werden, die **nicht** mit dem Faktor 1,8 hochgerechnet wurden. In der Leistungsberechnung werden später die sich ergebenden Versorgungspunkte mit dem Faktor 1,8 erhöht.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage

Beispiel 1a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Ein Arbeitnehmer, der bisher Vollzeit beschäftigt war, beginnt am 1. August 2004 eine Altersteilzeitbeschäftigung. Die Vereinbarung über die Altersteilzeitbeschäftigung wurde am 16. November 2002 getroffen.

Entgelt vom 1. Januar 2004 bis 31. Juli 2004	32.175,38 €
ATZ-Entgelt vom 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004	14.445,61 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	31.07.2004	01	10	10		32.175,38		
	01.01.2004	31.07.2004	01	20	01		32.175,38		
	01.01.2004	31.07.2004	01	20	03		32.175,38		
	01.08.2004	31.12.2004	01	22	10		14.445,61		
	01.08.2004	31.12.2004	01	25	01		14.445,61		
	01.08.2004	31.12.2004	01	25	03		14.445,61		

Erläuterungen:

Mit dem Versicherungsmerkmal 22 dürfen nur zusatzversorgungspflichtige Entgelte aus einer vor 2003 vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigung gemeldet werden, die **nicht** mit Faktor 1,8 hochgerechnet wurden.

In der Leistungsberechnung werden später die sich ergebenden Versorgungspunkte mit dem Faktor 1,8 erhöht.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Versicherungsmerkmal 22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart
Versicherungsmerkmal 25	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS für eine vor dem 01.01.2003 vereinbarte Altersteilzeitbeschäftigung
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

IV Beispiele zu Meldungen bei Nachzahlungen bzw. Rückforderungen von Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten

Beispiel 1 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Ein Arbeitnehmer ist zum 1. Dezember 2004 eingestellt worden. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für den Monat Dezember 2004 fließt dem Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung für Januar 2005 am 15. Januar 2005 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004 2.157,51 €
 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2005 34.288,12 €

Meldung zur VBL:

Anmeldung zum 1. Dezember 2004

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.12.2004	31.12.2004	01	10	10		2.157,51		
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		34.288,12		

Erläuterungen:

Das Entgelt für das Jahr 2004 fließt dem Beschäftigten zwar erst im Januar 2005 zu, stellt aber steuerrechtlich laufenden Arbeitslohn dar, da der Arbeitslohn für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zugeflossen ist. Somit kann es steuerrechtlich noch im Jahr 2004 berücksichtigt werden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage

Beispiel 1a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Ein Arbeitnehmer ist zum 1. Dezember 2004 eingestellt worden. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für den Monat Dezember 2004 fließt dem Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung für Januar 2005 am 15. Januar 2005 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004	1.922,10 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2005	30.859,31 €

Meldung zur VBL:

Anmeldung zum 1. Dezember 2004

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.12.2004	31.12.2004	01	10	10		1.922,10		
	01.12.2004	31.12.2004	01	20	01		1.922,10		
	01.12.2004	31.12.2004	01	20	03		1.922,10		
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		30.859,31		
	01.01.2005	31.12.2005	01	20	01		30.859,31		
	01.01.2005	31.12.2005	01	20	03		30.859,31		

Erläuterungen:

Das Entgelt für das Jahr 2004 fließt dem Beschäftigten zwar erst im Januar 2005 zu, stellt aber steuerrechtlich noch laufenden Arbeitslohn dar, da der Arbeitslohn für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zugeflossen ist. Somit kann es steuerrechtlich noch im Jahr 2004 berücksichtigt werden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

Beispiel 2 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Ein Arbeitnehmer ist zum 1. November 2004 eingestellt worden. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Die Entgelte für die Monate November und Dezember 2004 fließen dem Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung für Januar 2005 am 31. Januar 2005 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004 5.357,51 €

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2005 34.288,12 €

Meldung zur VBL:

Anmeldung zum 1. November 2004

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.11.2004	31.12.2004	01	49	10		0,00		
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		39.645,63		

Erläuterungen:

Da das Entgelt für das Jahr 2004 steuerrechtlich erst im Jahr 2005 zufließt, ist es dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Jahres 2005 hinzuzurechnen. Für das Jahr 2004 müssen aber zwei Umlage-/ Beitragsmonate entstehen. Der Zeitraum ist daher mit Versicherungsmerkmal 49 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 49	Beitrags-/ Umlage Monate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 2a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Ein Arbeitnehmer ist zum 1. November 2004 eingestellt worden. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Die Entgelte für die Monate November und Dezember 2004 fließen dem Arbeitnehmer mit der Gehaltszahlung für Januar 2005 am 31. Januar 2005 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004	4.859,73 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2005	30.859,31 €

Meldung zur VBL:

Anmeldung zum 1. November 2004

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.11.2004	31.12.2004	01	49	00		0,00		
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		35.719,04		
	01.01.2005	31.12.2005	01	20	01		35.719,04		
	01.01.2005	31.12.2005	01	20	03		35.719,04		

Erläuterungen:

Da das Entgelt für das Jahr 2004 steuerrechtlich erst im Jahr 2005 zufließt, ist es dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Jahres 2005 hinzuzurechnen. Für das Jahr 2004 müssen aber zwei Umlage-/ Beitragsmonate entstehen. Der Zeitraum ist daher mit Versicherungsmerkmal 49 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Versicherungsmerkmal 49	Beitrags-/ Umlage Monate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Besteuerung nach §§ 2, 19 EStG

Beispiel 3 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Eine Arbeitnehmerin ist in den Jahren 2004/2005 durchgehend pflichtversichert. Bis zum 6. Oktober 2004 hat sie Arbeitsentgelt erzielt. Ab 7. Oktober 2004 befindet sie sich in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit. Im Jahr 2004 wurde ihr zuviel Gehalt gezahlt. Die **Rückforderung** des zuviel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt im Monat März 2005. Im Jahr 2005 erfolgt keine Gehaltszahlung.

Geburt des Kindes am 17. November 2004

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004 29.500,00 €

Rückforderungsbetrag für 2004 1.000,00 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspf. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/ -jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungs- merkmal	Steuer- merkmal				
2004	01.01.2004	06.10.2004	01	10	10		29.500,00		
	07.10.2004	17.11.2004	01	40	00		0,00		
	18.11.2004	31.12.2004	01	28	10		0,00	1	
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	28	00		0,00	1	
	01.03.2005	31.03.2005	01	48	10	-	1.000,00		

Erläuterungen:

Durch die Rückforderung entstehen für das Jahr 2005 negative Versorgungspunkte. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem Versicherungsmerkmal 48 und einem Minus als Vorzeichen des Entgelts zu melden. Das Versicherungsmerkmal 48 ist dann zu verwenden, wenn bei negativen Beträgen die Anzahl der Umlage Monate nicht verändert werden soll.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Versicherungsmerkmal 48	Nachzahlung/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- bzw. Umlage Monate
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 3a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Eine Arbeitnehmerin ist in den Jahren 2004/2005 durchgehend pflichtversichert. Bis zum 6. Oktober 2004 hat sie Arbeitsentgelt erzielt. Ab 7. Oktober 2004 befindet sie sich in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit. Im Jahr 2004 wurde ihr zuviel Gehalt gezahlt. Die **Rückforderung** des zuviel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt im Monat März 2005. Im Jahr 2005 erfolgt keine Gehaltszahlung.

Geburt des Kindes am 17. November 2004

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2004 29.500,00 €

Rückforderungsbetrag für 2004 1.000,00 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	06.10.2004	01	10	10		29.500,00		
	01.01.2004	06.10.2004	01	20	01		29.500,00		
	01.01.2004	06.10.2004	01	20	03		29.500,00		
	07.10.2004	17.11.2004	01	40	00		0,00		
	18.11.2004	31.12.2004	01	28	10		0,00	1	
2005	01.01.2005	31.12.2005	01	28	00		0,00	1	
	01.03.2005	31.03.2005	01	48	10	-	1.000,00		
	01.03.2005	31.03.2005	01	20	01	-	1.000,00		
	01.03.2005	31.03.2005	01	20	03	-	1.000,00		

Erläuterungen:

Durch die Rückforderung entstehen für das Jahr 2005 negative Versorgungspunkte. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem Versicherungsmerkmal 48 und einem Minus als Vorzeichen des Entgelts zu melden. Das Versicherungsmerkmal 48 ist dann zu verwenden, wenn bei negativen Beträgen die Anzahl der Umlagemonate nicht verändert werden soll.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBL
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit/Mutterschutzfrist gem. § 6 Abs. 1 MuSchG mit ruhendem Arbeitsverhältnis
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Versicherungsmerkmal 48	Nachzahlung/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- bzw. Umlagemonate
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Besteuerung nach §§ 2, 19 EStG

Beispiel 4 – Beschäftigte im Abrechnungsverband West

Eine Arbeitnehmerin ist im Jahr 2004 durchgehend pflichtversichert. Bis zum 8. August 2004 besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuss, ab 9. August 2004 werden keine Zusatzversorgungspflichtigen Bezüge mehr gezahlt. Am 15. Dezember 2004 nimmt sie die Arbeit wieder auf.

Im Februar 2005 wird das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen zum 31. März 2005 beendet. Die im Jahr 2004 gezahlte Weihnachtswendung wird zurückgefordert und mit dem Entgelt des Monats März 2005 verrechnet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 8. August 2004	18.437,50 €
Weihnachtswendung im November 2004	1.746,22 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 15. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2004	716,44 €
Entgelt im Jahr 2005 bis März ohne Verrechnung der Wendung	4.370,18 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	08.08.2004	01	10	10		18.437,50		
	09.08.2004	31.10.2004	01	40	00		0,00		
	01.11.2004	30.11.2004	01	47	10		1.746,22		
	01.12.2004	14.12.2004	01	40	00		0,00		
	15.12.2004	31.12.2004	01	10	10		716,44		
Abmeldung									
2005	01.01.2005	31.03.2005	01	10	10		2.623,96		

Erläuterungen:

Die im November 2004 gezahlte Weihnachtswendung ist zurückzufordern. Der durch die Rückforderung weggefallene Umlage-/ Beitragsmonat November 2004 ist mit Versicherungsmerkmal 47 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBL
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Versicherungsmerkmal 47	Wegfall der Beitrags- bzw. Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
Steuermerkmal 10	pauschal/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Beispiel 4a – Beschäftigte im Abrechnungsverband Ost

Eine Arbeitnehmerin ist im Jahr 2004 durchgehend pflichtversichert. Bis zum 8. August 2004 besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuss, ab 9. August 2004 werden keine Zusatzversorgungspflichtigen Bezüge mehr gezahlt. Am 15. Dezember 2004 nimmt sie die Arbeit wieder auf.

Im Februar 2005 wird das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen zum 31. März 2005 beendet. Die im Jahr 2004 gezahlte Weihnachtswahlleistung wird zurückgefordert und mit dem Entgelt des Monats März 2005 verrechnet.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 8. August 2004	18.437,50 €
Weihnachtswahlleistung im November 2004	1.746,22 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 15. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2004	716,44 €
Entgelt im Jahr 2005 bis März ohne Verrechnung der Wahlleistung	4.370,18 €

Meldung zur VBL:

Jahresmeldung	Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversorgungspfl. Entgelt	Anzahl Kinder	Zahlmonat/-jahr
	von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
2004	01.01.2004	08.08.2004	01	10	10		18.437,50		
	01.01.2004	08.08.2004	01	20	01		18.437,50		
	01.01.2004	08.08.2004	01	20	03		18.437,50		
	09.08.2004	31.10.2004	01	40	00		0,00		
	01.11.2004	30.11.2004	01	47	10		1.746,22		
	01.11.2004	30.11.2004	01	20	01		1.746,22		
	01.11.2004	30.11.2004	01	20	03		1.746,22		
	01.12.2004	14.12.2004	01	40	00		0,00		
	15.12.2004	31.12.2004	01	10	10		716,44		
	15.12.2004	31.12.2004	01	20	01		716,44		
	15.12.2004	31.12.2004	01	20	03		716,44		
Abmeldung									
2005	01.01.2005	31.03.2005	01	10	10		2.623,96		
	01.01.2005	31.03.2005	01	20	01		2.623,96		
	01.01.2005	31.03.2005	01	20	03		2.623,96		

Erläuterungen:

Die im November 2004 gezahlte Weihnachtswahlleistung ist zurückzufordern. Der durch die Rückforderung weggefallenen Umlage-/ Beitragsmonat November 2004 ist mit Versicherungsmerkmal 47 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel:

Einzahler 01	beteiligter Arbeitgeber
Versicherungsmerkmal 10	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal 20	Pflichtversicherung mit Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost gemäß § 66a VBLS
Versicherungsmerkmal 40	Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz, Krankheit und Beurlaubung
Versicherungsmerkmal 47	Wegfall der Beitrags- bzw. Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt
Steuermerkmal 10	pauschal/ individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 00	Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
Steuermerkmal 01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG
Steuermerkmal 03	individuelle Versteuerung nach §§ 2, 19 EStG

